

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Naturschutzbeirat	08.04.2025	öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	14.05.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Berichterstattung Baumschutzsatzung 2024

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat der Stadt Bielefeld, 23.06.2022, TOP 3, Drucksachen-Nr. 3989/2020-2025/1; AfUK, 15.08.2023, Drucksachen-Nr. 6494/2020-2025; Mitteilung AfUK vom 7.11.2023, AfUK, 09.01.2024, Drucksachen-Nr. 7247/2020-2025, TOP 8, Naturschutzbeirat, 06.02.2024, Drucksachen-Nr. 7247/2020-2025, TOP 8, Rat der Stadt Bielefeld, 14.3.2024,

Sachverhalt:

1. Veranlassung

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 eine jährliche Berichterstattung der Verwaltung über die Umsetzung der Baumschutzsatzung in den zuständigen Gremien beschlossen. Der Bericht soll Auskunft zur Anzahl der Anträge, Fällungen, Ersatzpflanzungen und Beratungen geben. Der diesjährige Bericht umfasst den Zeitraum vom 1.01.2024 bis 31.12.2024.

2. Fallzahlen

In 2024 sind 722 Anträge mit Maßnahmen an 2.233 Bäumen von Privatpersonen sowie im Rahmen von Bauanträgen bzw. Bauvoranfragen beim Umweltamt eingegangen (2023: 657 Anträge mit 1993 Bäumen). Hinzu kommen 353 Anträge im Rahmen von Infrastrukturprojekten, die erhebliche Ressourcen binden, wo aber die Anzahl der Maßnahmen an betroffenen Bäume statistisch nicht erfasst werden kann (s. 4.) sowie mehrere Anträge des Amtes für Verkehr im Zuge der Errichtung von Zuwegungen.

Des Weiteren wurden 214 Negativerklärungen im Rahmen von Bauantragsverfahren ergänzend eingereicht. Mit einer Negativerklärung bestätigt der Bauherr, dass durch sein Bauvorhaben keine geschützten Bäume betroffen sind. Die Überprüfung der Negativerklärungen zeigt auf, dass seitens der Bauherrschaft regelmäßig Fehleinschätzungen in der Einordnung des Baumbestandes vorgenommen werden und somit doch ein Antrag nach Baumschutzsatzung zu stellen ist.

Der nachfolgenden Aufstellungen sind die zusammengefassten Fallzahlen für das Jahr 2024 für Anträge von Privatleuten sowie im Rahmen von Bauanfragen und Bauanträgen zu entnehmen.

1.1.2024- 31.12.2024

Maßnahmen an Bäumen	Bäume	Prozent
Bäume zur Fällung beantragt	1.047	
abgelehnt	77	7,35
genehmigt	557	53,20
nicht relevant*	345	32,95
nach Beratung zurückgezogen	68	6,49
Maßnahmen Rückschnitt	119	
abgelehnt	10	8,40
genehmigt	51	42,86
nicht relevant*	49	41,18
nach Beratung zurückgezogen	9	7,56
Maßnahmen Wurzelbereich	1.067	
abgelehnt	24	2,25
genehmigt	918	86,04
nicht relevant*	125	11,72
Gesamt	2.233	

*: In Bearbeitung, Vorgang noch nicht abgeschlossen

Beratung 2024	Stück
Beratung zum Baumschutz, Baumpflege, Auslegung BSS, fermündlich und schriftlich	1.140
Ortsbesichtigung mit Beratung	322
gesamt	1.462

Rund 16 % der Anträge wurden in 2024 über das Serviceportal der Stadt Bielefeld abgewickelt. Im Wesentlichen sind dies Anträge von Privatpersonen.

Nachrichtlich: Fällungen des Umweltbetriebes

Gemäß § 6 Abs. 4 Baumschutzsatzung unterliegen Bäume auf öffentlichen Flächen den gleichen Bestimmungen ohne dem Genehmigungsverfahren gem. § 6 zu unterliegen. Die fachliche Beurteilung zur Fällung der Bäume ist durch den Umweltbetrieb zu dokumentieren. Laut Rückmeldung des Umweltbetriebes wurden im Betrachtungszeitraum 1.1.bis 31.12.2024 durch die Grünunterhaltung 497 Bäume gefällt, davon 212 ersatzpflichtigen Bäume, für die 295 Ersatzpflanzungen getätigt wurden. Für die restlichen Bäume bestand keine Pflicht zur Ersatzpflanzung, da es sich um Sturmschäden handelte oder die Bäume bereits abgestorben waren. Auf den kommunalen Friedhöfen wurden in 2024 10 Bäume, die unter die Satzung fallen, gefällt sowie 64 Nachpflanzungen getätigt.

3. Ersatzpflanzungen

Die Baumschutzsatzung sieht im Regelfall für jeden gefälltten Baum eine Ersatzpflanzung vor (vgl. § 9 Abs. 8). Davon ausgenommen sind geschützte Bäume, die abgestorben oder im Sturm entwurzelt wurden, des Weiteren Bäume, deren Beseitigung aus überwiegend öffentlichen Interesse (z.B. Infrastrukturvorhaben) erfolgt oder der besseren Entwicklung benachbarter Bäume dient. Die Ersatzpflanzung muss innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beseitigung des geschützten Baumes ausgeführt sein. Steht die Beseitigung im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben, muss die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Baukörpers vollständig ausgeführt sein. In 2024 wurden durch die Antragstellenden 518 Ersatzpflanzungen getätigt, in 3 Fällen wurde eine Ausgleichszahlung bewilligt.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass auch für gefällte Bäume, die über die Landschaftspläne bzw. als geschützter Landschaftsbestandteil geschützt sind, Ersatzpflanzungen vorzunehmen sind.

4. Schwerpunkte 2024

Während das Jahr 2023 im Wesentlichen dadurch geprägt war, Verfahrensabläufe zu etablieren und Schnittstellen zu anderen städtischen Ämtern und Betrieben zu definieren, stand das Jahr 2024 im Zeichen des Leitungs- und hier insbesondere im Zeichen des Glasfaserausbau. War bis zum Inkrafttreten der Baumschutzsatzung der Umweltbetrieb die Beurteilung der Auswirkungen für Infrastrukturvorhaben (z.B. Strom, Gas, Wasser, Glasfaser, Kommunikationskabel etc.) auf den Baumbestand auf städtischen Flächen zuständig, ist seit Inkrafttreten der Satzung die Zuständigkeit auf das Umweltamt und hier das Team Baumschutzsatzung übergegangen.

Infrastrukturvorhaben

Neben der Telekom, die bereits seit 2023 mit dem Glasfaserausbau in Bielefeld aktiv ist, haben weitere Unternehmen, wie Westconnect oder OXG angekündigt, in 2025 starten zu wollen. Denn Zielsetzung des Landes NRW und des Bundes ist es, dass in 2025 mindestens 50 % aller Haushalte und Unternehmen über einen Glasfaseranschluss verfügen; 2030 soll die flächendeckende Glasfaserversorgung vorhanden sein. Da in einige Bereichen mehrere Telekommunikationsunternehmen am Ausbau interessiert sind, wird erwartet, dass mehrere Netze unterschiedlicher Unternehmen verlegt werden.

Infolge des ambitionierten Zeitplans haben die Genehmigungsverfahren nicht nur im Umweltamt erheblich zugenommen. Neben Anträgen, die nach Baumschutzsatzung beschieden werden, sind wegerechtliche, wasser- sowie umweltrechtliche Genehmigungen, des Weiteren Bescheinigungen nach Kampfmittelfreiheit zu erteilen. Korrespondierend haben auch Anfragen und Beschwerden, Baustellenüberwachungen sowie die Dokumentation möglicher Folgeschäden zugenommen.

Im Zuge der Umsetzung der Energie- (z.B. Ausbau Fernwärmenetz) und Mobilitätswende (u.a. Stadtbahnausbau, E-Auto-Infrastruktur) wird das Antragsaufkommen weiter zunehmen.

In 2024 sind Anträge für 353 Infrastrukturvorhaben im Team Baumschutzsatzung mit einer Vielzahl betroffener Bäume eingegangen. Um das Procedere für den Antragstellenden zu erleichtern, müssen von diesen, da häufig ganze Straßenzüge, wenn nicht sogar Teilbereiche eines Stadtbezirks betroffen sind, Maßnahmen an betroffenen Gehölzen nicht einzeln beantragt werden. So ist es auskömmlich, dass die von Maßnahmen betroffenen Bäume entsprechend den Vorgaben der Baumschutzsatzung in den einzureichenden Planunterlagen dargestellt werden. Das hat zur Folge, dass sich im Sinne einer statistischen Auswertung nicht quantifizieren lässt, wie viele Maßnahmen an einzelnen Bäumen durch den Infrastrukturausbau beeinträchtigt werden (s.2.).

Der Focus der Überprüfung bei Infrastrukturmaßnahmen liegt darauf, in Kooperation mit dem Antragstellenden einen Trassenverlauf (im Innen- wie im Außenbereich) zu finden, der geringstmöglich in den Wurzelraum eines Gehölzes eingreift. Denn an Wurzeln verletzte Bäume werden schnell, ohne dass dies zunächst sichtbar würde, von holzschädigenden Pilzen oder anderen Schädlingen befallen, die die Wunde als Eingangstor nutzen. Die Folge: Der Baum wird von innen zersetzt, bis er nicht mehr standsicher ist und schließlich umstürzt. Die Vorgabe von

Bohrspülverfahren bzw. Handschachtung sind daher neben der offenen Bauweise regelmäßig das Mittel der Wahl.

Bauvorhaben

Bedingt durch die konjunkturelle Schwäche wird in Bielefeld aktuell weniger gebaut. Entsprechend sind die in Rahmen von Bauvorhaben gestellten Anträge nach Baumschutzsatzung von 293 (2023) auf 228 (2024) gesunken.

5. Organisatorische Anpassungen

Neben dem Baumschutz im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung, sind Bäume auch über Landschaftspläne, Bebauungspläne, als Naturdenkmal oder als geschützter Landschaftsbestandteil geschützt. Auch hier sind unter gewissen Voraussetzungen Ausnahmen von den jeweiligen Verbotstatbeständen, z.B. der Fällung eines geschützten Gehölzes, möglich. In 2024 wurde damit begonnen, Anfragen und Anträge zu Bäumen aus den Themenkomplexen Landschaftspläne, geschützte Landschaftsbestandteile sowie Gefahrenbäume im Team Baumschutzsatzung zu bündeln.

Durch Landschaftspläne geschützte Bäume

Die internen Zuständigkeiten wurden dahingehend angepasst, dass Anträge, die Bäume betreffen, die im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes liegen, ab 2025 vom Team Baumschutzsatzung bearbeitet werden. Denn in einem Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Einzelbäume, Baumgruppen oder Baumreihen, Obstbäume, Sträucher... zu beseitigen. Unberührt von diesem Verbot ist die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege der Bäume, soweit für gefälltte Bäume Ersatzpflanzungen aus Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation vorgenommen werden. Die ordnungsgemäße Nutzung eines Gehölzes ist dem Umweltamt anzuzeigen.

Herderstraße

Im November 2024 wurde die ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils „Herder Straße“ vom Rat der Stadt Bielefeld beschlossen. Die Ausweisung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung und Gliederung des Ortsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen. Die Beseitigung von geschützten Bäumen sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Bäume führen können, sind verboten. Zulässige Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen bzw. mit dieser abzustimmen. Auf Antrag werden unter gewissen Voraussetzungen Ausnahmen oder Befreiungen von den Verboten erteilt. Seit Ratsbeschluss fällt die Begutachtung der geschützten Bäume sowie die fachlichen Stellungnahmen im Rahmen des Antragsverfahrens in die Zuständigkeit des Teams Baumschutzsatzung.

Gefahrenabwehr Bäume

Dem Umweltamt werden regelmäßig, so über den Mängelmelder der Stadt Bielefeld, aber auch über den Umweltbetrieb, das Amt für Verkehr oder das Ordnungsamt Bäume gemeldet, die auf Privatgrundstücken stehen, und von denen eine potentielle Gefahr für die Öffentliche Sicherheit ausgeht, da der Baum bspw. auf eine Oberleitung zu stürzen droht, aufgrund eines Baumschrägstandes das Lichtprofil nicht mehr gegeben ist oder Totholz über einem Gehweg hängt. Gemäß Ordnungsbehördengesetz ist das Umweltamt für diese Fälle als örtliche Ordnungsbehörde für die Aufgaben der Gefahrenabwehr im Bereich des Stadtgebietes Bielefeld zuständig und hat die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Im Rahmen der Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz werden die Grundstückseigentümer aufgefordert, den festgestellten Schaden innerhalb einer vorgegebenen Frist zu beseitigen, da die Eigentümer der Bäume als sog. Zustandsstörer für die Beseitigung der Gefahrenquelle verantwortlich sind. Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nicht nach, wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Alternativ wird durch das Umweltamt ein Dritter mit der Schadensbeseitigung im Rahmen einer Ersatzmaßnahme beauftragt.

In Kooperation mit der Verwaltungsabteilung des Umweltamtes wurden in 2024 35 Fälle durch die BSS bearbeitet, bei denen unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit drohte.

6. Ordnungswidrigkeiten

Baumschutz ist der Bielefelder Bevölkerung wichtig. Die BielefelderInnen wohnen gerne in einem grünen, baumbestandenen Umfeld mit seinen wichtigen Funktionen für den Naturhaushalt und das Klima. Der Erhalt von (alten) Bäumen, aber auch der fachgerechte Rückschnitt der Gehölze, ist ein wichtiges Anliegen. Rückfragen besorgter AnliegerInnen zur Rechtmäßigkeit von Baumfällungen oder Eingriffen in den Wurzel- bzw. Kronenbereich werden daher dem Umweltamt, aber auch dem BSC, dem Ordnungsamt oder über den Mängelmelder gemeldet. Auch die Naturschutzverbände werden regelmäßig von BürgerInnen angesprochen, die sich nach dem (rechtlichen) Hintergrund einer Fällmaßnahmen erkundigen. Das Team Baumschutzsatzung geht den Hinweisen nach und leitet, wenn ein Verstoß vorliegen sollte, ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Verursachenden ein. Davon sind Bäume, die unter die Baumschutzsatzung ebenso betroffen, wie bspw. Bäume, die ohne Genehmigung in einem Landschaftsschutzgebiet gefällt wurden. Seit Inkrafttreten der Satzung wurden 110 Fälle gemeldet bzw. dokumentiert, wobei in 26 Fällen keine Verstöße vorlagen.

7. Ausblick

Das Umweltamt erwartet, dass auch in 2025ff. die Antragsverfahren aus dem Bereich Infrastrukturvorhaben weiter zunehmen werden. Mit Fortschreiten der Umsetzung der Planungskonzepte kommen Anträge aus den Bereichen Energie- und Mobilitätswende in noch unbekannter Größe hinzu. Da der Straßenraum begrenzt und häufig bereits belegt ist, wird sich die Bearbeitung im Sinne eines bestmöglichen Baumschutzes fortsetzen. Dabei kann der Wert der Stadt- und Straßenbäume gerade zu Zeiten des Klimawandels nicht hoch genug eingeschätzt werden. So regulieren sie das Mikroklima, spenden Schatten, filtern Emissionen aus Luft und Boden, werten das Stadtbild auf und sind Lebensraum stadtypischer Vogel- und Insektenarten.

Die meisten EigentümerInnen von Privatgrundstücken, die eine Maßnahme an einem geschützten Baum beantragen, aber auch die ausführenden Baumpflegefirmen, sind nach mehr als zwei Jahren Baumschutzsatzung mit den Rahmenbedingungen zur Beantragung einer Ausnahme oder einer Befreiung vertraut. Das Team Baumschutzsatzung bekommt regelmäßig positives Feedback im Hinblick auf seine umfangreichen und fachlich versierten Beratungsleistungen.

Beigeordneter

Martin Adamski

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.